

# **SATZUNG DER STADT GRÜNBERG ÜBER DIE BESCHAFFUNG, ANBRINGUNG UND UNTERHALTUNG VON GRUNDSTÜCKSNUMMERNSCHILDERN**

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.07.1960, in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 126 (3 u. 145) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 7. Oktober 1976 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen:

## **§ 1**

### ***Grundstücksnummern***

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Grünberg festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu versehen.
- (2) Das gleiche gilt auch für noch unbebaute aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren unabhängig voneinander baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich hierbei um selbständige Grundstücke im Sinne des § 145 BBauG, die getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten jeweils eine selbständige Nummer. Ist dies nicht möglich, kann der Nummer ein Zusatz (kleiner Buchstabe des lat. Alphabets) beigefügt werden.
- (5) Grundstücke, die außerhalb oder innerhalb des Bebauungsplanes baulich oder gewerblich genutzt werden sollen, oder bereits entsprechend genutzt werden sollen, oder bereits entsprechend genutzt werden und noch nicht an einer benannten Straße liegen, werden nach vorhandenen, in unmittelbarer Nähe liegenden, markanten Punkten benannt. Diese Nummern und Bezeichnungen gelten als vorläufig. Die nachstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

## § 2

### ***Zuteilung der Grundstücksnummern***

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.

Die ungeraden Nummern erhält die in Zählrichtung rechts gelegene Straßenseite, die geraden Nummern die links gelegene.

- (2) Bei nur einseitig vorgesehener Bebauung wird fortlaufend numeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Grundstücksnummern der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für z.Z. noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.
- (6)\* Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat der Stadt Grünberg. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer die Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befaßten Verwaltungsstellen, das Finanzamt, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

\* zuletzt geändert am 02.07.2009, mit Wirkung vom 31.07.2009

## § 3

### ***Grundstücksnummernschilder***

- (1) Die zugeteilte Nummer ist auf dem Grundstück unter Verwendung eines ortsüblichen Grundstücksnummernschildes (weißer Grund, schwarze Schrift, ähnlich wie Straßennamenschilder) oder in anderer Weise anzubringen.
- (2) In jedem Fall ist wetterbeständiges und nicht veränderliches Material zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild sowie jede andere Kennzeichnung müssen stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

## **§ 4**

### ***Anbringungsstellen auf dem Grundstück***

- (1) Die Grundstücksnummer soll in der Regel an der nach der Straße zustehenden Hausseite, notfalls an der Grundstückseinfriedigung neben dem Grundstückszugang zur Straßenseite hin angebracht werden.
- (2) Die Grundstücksnummer ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2,20 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass sie ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Grundsätzlich muss das Nummernschild rechts (von der Straße aus gesehen) neben dem Eingang angebracht werden.
- (3) Bei Gebäuden, die mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie zurückliegen und durch einen toten oder lebenden Zaun von der Straße getrennt sind, ist das Schild am Tor selbst oder direkt neben dem Tor an der Einzäunung in einer Höhe von ca. 1 m anzubringen.

## **§ 5**

### ***Entstehung der Verpflichtung***

- (1) Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entsteht bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat der Stadt Grünberg.
- (2) Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, also ohne besondere behördliche Aufforderungen, durchzuführen.
- (4) Bei Neubauten entsteht die Verpflichtung zur Anbringung des Nummernschildes beim erstmaligen Bezug bzw. erstmaliger gewerblicher Nutzung des Hauses.

## **§ 6**

### ***Verpflichteter***

- (1) Verpflichteter im Sinne der Satzung ist der jeweilige Gebäudeeigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

- (2) Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung sind auch Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Fall eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

## § 7

### ***Kostentragung***

Die bei Anwendung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete im Sinne des § 6 der Satzung.

## § 8

### ***Ausnahmeregelung***

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten oder von amtswegen kann der Magistrat der Stadt Grünberg Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 7 dann zulassen, wenn deren Durchführung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführte Kennzeichnung entsprechend dieser Satzung abgeändert werden muss.

## § 9

### ***Zwangsmaßnahmen***

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968, i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Grünberg (§ 5 (2) HGO).
- (2) Die Ausführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 68 ff. und der §§ 74 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der zuletzt gültigen Fassung durchgesetzt werden.

## § 10

### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Heimat-Zeitung als amtliches Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Grünberg, 30. Dezember 1976

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

Herzog  
Bürgermeister

Die Nr. 2 des Jahrganges 126 der "HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG" wurde am 6. Januar 1977 ausgegeben. Es wird bescheinigt, daß die Bekanntmachung gem. § 11 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Nr. 31 des 15. Jahrganges der "HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG" wurde am 30. Juli 2009 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 11 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.